

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0074-I/A/5/2017

Wien, am 21. April 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an meine Amtsvorgängerin gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11907/J der Abgeordneten Dr. Andreas F. Karlsböck und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Frage 1:**

- *Haben Sie in Ihrem Wirkungsbereich Vorsorge getroffen, dass es in Österreich zu keinem Ausbruch von Beulen- oder Lungenpest kommen kann, und wenn ja, welche?*

Zur frühzeitigen Erkennung einer Pesterkrankung ist diese Infektion in Österreich nach dem Epidemiegesetz meldepflichtig. Durch dieses Gesetz und weitere Verordnungen ist auch die Durchführung aller notwendigen seuchenhygienischen Maßnahmen zur Verhinderung und Eindämmung eines Ausbruchs geregelt. Zur Beobachtung der internationalen Situation und zur aktuellen Risikoeinschätzung bezüglich übertragbarer Krankheiten steht mein Ressort zudem in engem Kontakt mit dem europäischen Zentrum für Seuchenkontrolle ECDC und der Weltgesundheitsorganisation WHO. Insbesondere ist Österreich Mitglied des europäischen Früherkennungsnetzwerks für gesundheitliche Gefahren EWRS (Early Warning and Response System) sowie des globalen Meldesystems für Gesundheitsgefahren WHO EIS (World Health Organisation Event Information Site).

**Frage 2:**

- *Welche besonderen Maßnahmen haben Sie in Ihrem Wirkungsbereich getroffen, um die Ansteckungsgefahr durch gefährliche Keime im Allgemeinen und dem Bakterium *Yersinia pestis* im Besonderen zu minimieren?*

Allgemein regeln das österreichische Epidemiegesetz, das Tuberkulosegesetz, das Geschlechtskrankheitengesetz, das AIDS-Gesetz und das Zoonosengesetz die Koordination von Maßnahmen zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten, die die öffentliche Gesundheit gefährden. Falls notwendig können per Verordnung neu entdeckte Krankheiten und deren Erreger der Meldepflicht unterworfen werden, wie z.B. das MERS-CoV (Middle East Respiratory Syndrome Corona Virus) oder das Zika-Virus in den letzten Jahren. *Yersinia pestis* wurde seit Bestehen des Epidemiegesetzes berücksichtigt.

**Fragen 3 und 4:**

- *Sind Vorbereitungen getroffen worden, um an unseren Grenzen jederzeit Quarantänemaßnahmen zu verfügen, und wenn ja, wo und seit wann?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Das Epidemiegesetz von 1950 und die Absonderungsverordnung von 1915 in der jeweils geltenden Fassung sehen nötigenfalls die Verfügung von Maßnahmen wie der Absonderung - also Quarantäne - vor.

Heutzutage erfolgt die Absonderung üblicherweise in der Wohnung der erkrankten Person oder in geeigneten Räumlichkeiten einer Krankenanstalt.

**Frage 5:**

- *Gibt es Statistiken, welche Aufschluss über die Einschleppung von gefährlichen Seuchen wie der Beulen- und der Lungenpest geben?*

Statistiken über das Vorkommen von meldepflichtigen Krankheiten in Österreich werden monatlich aktualisiert. Zusätzlich hat Österreich mit dem epidemiologischen Meldesystem Echtzeit-Zugriff zu meldepflichtigen Infektionskrankheiten wie der Pest.

**Frage 6:**

- *Wenn ja, wie hoch sind die Risiken einer Ansteckung bzw. Ausbreitung in Österreich?*

Das Risiko einer Ansteckung mit einer Form der Pest in Österreich ist als sehr gering einzustufen. In den letzten Jahrzehnten wurde keine einzige in Europa erworbene Erkrankung nachgewiesen.

Auch das Risiko einer Ausbreitung der Pest in Österreich nach Einschleppung einer Erkrankung aus dem Ausland ist aufgrund des etablierten Meldesystems und der vorgesehenen behördlichen Schutzmaßnahmen, der ausgezeichneten hygienischen Bedingungen sowie der modernen medizinischen Versorgungsstruktur als äußerst gering einzustufen.

**Frage 7:**

- *Werden Sie Konsequenzen aus dem jüngsten Ausbruch der Pest in Madagaskar ziehen, und wenn ja, welche?*

Die durch die Gesetzeslage vorgegebenen Maßnahmen werden der Bedrohungslage gemäß als ausreichend erachtet, zusätzliche Konsequenzen sind daher nicht vorgesehen.

Dr.<sup>in</sup> Pamela Rendi-Wagner, MSc

